

KLIENTENINFORMATION

Tschechien

15. Oktober 2024

Aktuelle Rechtsprechung – Mitarbeitervergünstigungen

*Wir möchten Sie über die grundlegenden Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts vom 11. und 14. Oktober 2024 informieren, in denen es um einen Fall ging, in dem ein Unternehmen mit den Arbeitnehmern vereinbarte, ihren **Lohn teilweise durch ein steuerfreies Sachleistungssystem zu ersetzen**, für das sie z. B. Freizeitaktivitäten oder den Eintritt in ein Fitnesscenter erwerben konnten.*

Die **Steuerverwaltung** betrachtete diese Leistungen als Sachbezug **und verlangte, dass sie vollständig besteuert werden**, einschließlich der Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge.

Sowohl das Bezirksgericht als auch das **Oberste Verwaltungsgericht** bewerteten die Situation und kamen zu dem Schluss, dass es aus Sicht des Einkommensteuergesetzes **unerheblich ist, ob es sich um eine Vergünstigung oder einen Sachbezug handelt. Die Steuerbefreiung hängt** in erster Reihe **von der Nutzung der Leistung** durch den Arbeitnehmer ab (z. B. Erholung, Sport, Gesundheit, Kultur).

Das Gericht wies auch die Einwände der Steuerverwaltung zurück, dass es sich um einen Rechtsmissbrauch handle, und nahm die Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in die Kategorie der zulässigen Steueroptimierung auf.

Die oben zitierte Rechtsprechung bezog sich auf Jahre, in denen die Steuerbefreiung von Sachleistungen für Gesundheit, Kultur und Sport wertmäßig nicht begrenzt war. **Ab 2024** unterliegt **die Steuerbefreiung** dieser Leistungen **einer gesetzlichen Grenze** (21.983 CZK für 2024). Die Grenze für Beiträge zur Zusatzpension, Lebensversicherung oder Altersvorsorge beträgt 50.000 CZK pro Jahr.

Trotz der Obergrenzen sind die steuerfreien Sachleistungen für Arbeitnehmer immer noch ein attraktives Vergütungsinstrument und wir empfehlen, ihre Verwendung als **Arbeitnehmervergütung bereits für das Jahr 2024 in Betracht zu ziehen**.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr AUDITOR Team

Ing. Martin Stoniš

Steuerberater

T: +420 224 800 433, martin.stonis@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen in keiner Weise eine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung. Eine Beratung setzt die Kenntnis des Einzelfalls und die Würdigung aller relevanten Umstände voraus. Wir übernehmen keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf der Grundlage der hierin enthaltenen Informationen trifft.